

## **Auskunft Unterhalt**

Vor Ablauf der Sperrfrist des § 1605 II BGB kann zum Zwecke der Geltendmachung von nachehelichen Unterhalt grundsätzlich Auskunft auch dann nicht verlangt werden, wenn die bereits erteilte Auskunft nur im Zusammenhang mit dem Trennungsunterhalt erfolgt ist (KG, FamRZ 2004, 1314).

Bei erstmaliger Geltendmachung von nachehelichen Unterhalt ist die Sperrfrist des § 1602 II BGB nicht zu beachten (OLG Düsseldorf, FamRZ 2002, 1038).

Hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung des § 1602 BGB ist nicht der Tag der letzten Tatsachenverhandlung maßgebend, sondern es ist auf die Erteilung der Auskunft abzustellen (OLG Hamm, 5. Senat, FamRZ 2005, 1585).

Hat der Unterhaltspflichtige im Rechtsstreit über den Trennungsunterhalt Auskunft über seine Einkünfte erteilt, greift die zweijährige Sperrfrist des § 1605 II BGB auch dann ein, wenn nunmehr Auskunft zwecks Geltendmachung des nichtidentischen nachehelichen Unterhaltes begehrt wird (OLG Jena, FamRZ 1997, 1280).

Das Gericht kann aber den Auskunftspflichtigen dann über § 273 ZPO in Verb. mit § 235 FamFG auffordern, die neuen Jahresabschlüsse vorzulegen und bei einer Verweigerung die entsprechenden Schlüsse aus der Untätigkeit ziehen (vgl. Wendl/Dose, Rdz. 700 f, 1172 - 1174).

## **Information zur Hausratversicherung bei Trennung**

Wenn Ehegatten sich trennen und jeweils eigene Wohnungen beziehen, können Probleme mit der Hausratversicherung entstehen. Ist der ausziehende Ehegatte Versicherungsnehmer, nimmt er die Hausratversicherung in seine neue Wohnung mit.

Aber nur in der Phase des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, wobei dieser für die bisherige eheliche Wohnung spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn erlischt (§ 11 Ziff. 1 der Hausratsversicherungsbedingungen, Stand Januar 2009).

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Beginn des Umzugs unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen (§ 11 Ziff. 2).

Ist der in der ursprünglichen Wohnung zurückbleibende Ehegatte nicht Versicherungsnehmer, hat er spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn eine eigene Hausratsversicherung abzuschließen.

Um in derartigen Fällen unbillige Härten zu vermeiden, haben die Hausratsversicherungen einer Regelung zugestimmt, wonach als Versicherungsort noch die bisherige Ehemohung bis zu einer ändernden Vereinbarung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit gilt. Danach besteht für die ehemals eheliche Wohnung kein Versicherungsschutz mehr, sondern nur noch für die neue Wohnung des Ehegatten, der Versicherungsnehmer ist.